

REKTORATSANWEISUNG

über Verfahren und Zuständigkeiten zur Umsetzung von Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an der Folkwang Universität der Künste

Anweisung des Rektors und des Kanzlers über Verfahren und Zuständigkeiten zur Umsetzung von Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an der Folkwang Universität der Künste

1. Geltungsbereich und Grundsatz
2. Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
3. Verantwortliche für den Arbeits- und Gesundheitsschutz innerhalb der Folkwang Universität der Künste
4. Handlungspflichten
5. Verantwortungsumfang der Kanzlerin bzw. des Kanzlers
6. In-Kraft-Treten

Anlage 1:

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Folkwang Universität der Künste

Anlage 2:

Informationen zu den wichtigsten Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Regeln

Anlage 3:

Verantwortliche für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen in der Folkwang Universität der Künste

Anlage 3a:

Verantwortliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten als Leiterinnen und Leiter von Werkstätten und Laboren

Anlage 4:

Muster zur Pflichtenübertragung

1. Geltungsbereich und Grundsätze

- 1.1 Die Rektoratsanweisung gilt für alle Standorte und alle Bereiche der Folkwang Universität der Künste.
- 1.2 Zahlreiche Rechtsvorschriften im Arbeits- und Gesundheitsschutz verpflichten zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen im gesamten Hochschulbereich. Für die Durchführung dieser Maßnahmen und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sind alle Personen verantwortlich, die selbstständig Leitungsbefugnisse wahrnehmen und damit letztlich in der konkreten Funktion Aufgaben als Arbeitgeber bzw. Dienstherr wahrnehmen.

- 1.3 Daher ist es erforderlich, Zuständigkeiten und Verantwortung der selbstständig in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der in leitender Position tätigen Beschäftigten der einzelnen Dezernate, Abteilungen und Verwaltungseinheiten und der sonstiger in dienstlichen Zusammenhängen außerhalb eines hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses tätigen Personen zu definieren und festzulegen.

2. Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

- 2.1 Die Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (im Folgenden: Arbeitsschutzbestimmungen) leiten sich aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und zunehmend aus den Rechtsvorschriften der Europäischen Union ab.
- 2.2 Informationen zu den Links der wichtigsten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Regeln sind in der Anlage 2 zusammengefasst.

3. Verantwortliche für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen in der Folkwang Universität der Künste

3.1 Verantwortung

Die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler der Folkwang Universität der Künste sind für die Einhaltung der bestehenden Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich.

Jede und jeder der unter 1.3 genannten Personen handelt im Auftrag der Rektorin / des Rektors oder der Kanzlerin / Kanzlerin bzw. im Auftrag der Leiterin / des Leiters der Einrichtung und trägt für ihren / seinen Weisungsbereich die Verantwortung hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für Beschäftigte und Studierende.

Um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Regelungen in den einzelnen Bereichen der Hochschule eingehalten werden, wird die Verantwortung der Rektorin / des Rektors und der Kanzlerin / des Kanzlers unmittelbar mit der Pflicht zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen auf folgende Personen übertragen:

1. die Mitglieder des Rektorats für die von ihnen geführten Geschäftsbereiche
2. die von der Kanzlerin oder dem Kanzler gesondert bestellten Fachkräfte im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
3. die Dezernentinnen und Dezernenten sowie die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter gegenüber dem ihnen unterstellten Personal
4. die Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen
5. die Dekaninnen und Dekane, soweit sicherheitsrelevante Fragen bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes den gesamten Fachbereich betreffen (z. B. für zentrale Werkstatt- oder Laboreinrichtungen des Fachbereichs)
6. die Institutsleiterinnen und -leiter als Leiterinnen und Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Institute in den Fachbereichen, soweit sicherheitsrelevante Fragen bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes das gesamte Institut betreffen (z. B. für zentrale Werkstatt- oder Laboreinrichtungen des Institutes)
7. die Leiterinnen und Leiter der zentralen Institute, soweit sicherheitsrelevante Fragen bezüglich des

- Arbeits- und Gesundheitsschutzes das gesamte Institut betreffen (z. B. für zentrale Werkstatt- oder Laboreinrichtungen des Institutes)
8. die Leiterinnen und Leiter sonstiger Einheiten, wie Sonderforschungsbereiche oder Forschungsbereiche, soweit sie in einem Dienstverhältnis zur Folkwang Universität der Künste stehen
 9. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten im Sinne der selbstständigen Aufgabenwahrnehmung in Forschung und Lehre
 10. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten als Leiterinnen und Leiter von Werkstätten und Laboren
 11. die Mitglieder der Hochschule als Verantwortliche für Standorte der Folkwang Universität der Künste
 12. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn ihnen Aufgaben im Zusammenhang von Lehre und Forschung zur selbstständigen Erledigung übertragen worden sind
 13. die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen in selbstständiger Durchführung dieser Funktion (z. B. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte)

Alle Beschäftigten und Lehrbeauftragten der Folkwang Universität der Künste sind zur Mitwirkung bei der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet (§ 15 Arbeitsschutzgesetz). Sie haben festgestellte Verstöße ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten zu melden (§ 16 Arbeitsschutzgesetz).

3.2 Delegationsbefugnisse

Die unmittelbar Verantwortlichen (3.1 1 – 12) können die ihnen obliegenden Pflichten ganz oder teilweise auf einen oder mehrere geeignete hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen, soweit diese einen bestimmten Arbeitsbereich (z. B. Werkstatt, Labor) oder Veranstaltung (z. B. studentisches Grundpraktikum) verantwortlich betreuen oder leiten.

Die Übertragung muss in schriftlicher Form erfolgen und den Pflichtenkreis der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters klar bezeichnen sowie die mit der Übertragung verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen benennen. Die Kontrollpflicht verbleibt bei der bzw. dem Übertragenden.

Eine weitere Übertragung dieser Pflichten und Befugnisse ist nicht zulässig.

Unberührt bleibt die Verantwortlichkeit von Hochschulmitgliedern, die aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen zu bestellen sind (z. B. Strahlenschutzbeauftragte u. a.).

4. Handlungspflichten

Die unter 3. genannten Personen haben die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen sicherzustellen und für

- 4.1 den sicheren Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Räume, Geräte, Experimentiereinrichtungen) sowie die sichere und vorschriftsmäßigen Anwendung der Materialien (z.B. gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten) einschließlich ihres Transportes und ihrer vorschriftsmäßigen Entsorgung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung;
- 4.2 die vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Geräte;

- 4.3 die Wahrnehmung von Melde- und Informationspflichten gegenüber der Hochschulleitung;
 - 4.31 zum Einholen und gegebenenfalls Verlängern erforderlicher amtlicher Genehmigungen, Anzeigen, Erlaubnisse oder vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes;
 - 4.3.2 die Errichtung einer anmelde- oder genehmigungspflichtigen Anlage;
 - 4.4 die sichere und vorschriftsmäßige Organisation der Betriebsabläufe entsprechend der Arbeitsschutzbestimmungen, wie
 - 4.4.1 Vornahme einer Gefahrenanalyse (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) einschließlich - je nach der Eigenart der Tätigkeit - der Dokumentation der Gefahrenbeurteilung, der Schutzmaßnahmen und ihrer Wirksamkeit (§ 6 Arbeitsschutzgesetz),
 - 4.4.2 Festlegung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz,
 - 4.4.3 Kontrolle der Wirksamkeit und Vornahme etwaig nötiger Änderungen (§ 3 Arbeitsschutzgesetz)
- zu sorgen.

Zu den Aufgaben der unter 3. genannten Personen gehört weiter

- 4.5 die Unterrichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit (§ 8 Arbeitsschutzgesetz);
- 4.6 die Organisation der termingerechten Erfüllung erlassener behördlicher Auflagen sowie, unbeschadet ihrer weiter bestehenden Verantwortlichkeit, die Unterrichtung der zuständigen Stellen nach Anlage 1, sollten die hierfür die zur Verfügung stehenden Mittel oder ihre Befugnisse hierfür nicht ausreichen;
- 4.7 die Durchführung der jährlich und bei Neueinstellung zu erfolgenden arbeitsplatzbezogenen Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Studierenden hinsichtlich der einschlägigen Rechtsvorschriften, wobei Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen sind;
- 4.8 das Anbieten arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen unter Einschaltung der zuständigen Stellen in der Hochschulverwaltung;
- 4.9 die Kenntnisnahme der für den eigenen Verantwortungsbereich maßgebenden Arbeits- und Umweltschutzvorschriften und die Weisung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden zu deren Beachtung und Einhaltung.

Diese Handlungspflichten werden von den Verantwortlichen selbstständig wahrgenommen. Falls ihre Be-

fugnisse hierfür nicht ausreichen, haben sie unbeschadet ihrer weiterbestehenden Verantwortlichkeit den zunächst übergeordneten Verantwortlichen (Prorektorinnen oder Prorektoren, Dekaninnen oder Dekane, Dezernentinnen und Dezernenten, Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter, Kanzlerin oder Kanzler, Rektorin oder Rektor) einzubeziehen.

Die unmittelbare Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen vor Ort geht den übergreifenden Strukturen vor (Bsp.: verantwortlich im Lehr- oder Forschungsbetrieb bei einem Experiment: durchführende Professorin oder durchführender; verantwortlich im Verwaltungsbereich: Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter direkt für das ihm unterstellte Personal und nicht der oder die vorgesetzte Dezernentin oder Dezernent). Die Aufsichts- und Kontrollpflicht der übergeordneten Führungskräfte bleibt hiervon unberührt (Bsp.: Kontrolle über durchgeführte Belehrungen).

5. Verantwortungsumfang der Kanzlerin bzw. des Kanzlers

Unbeschadet der Rechte und Pflichten der unter 3.1 genannten Personen ist die Kanzlerin oder der Kanzler für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Hochschule organisationsrechtlich verantwortlich. Dazu gehört insbesondere:

- 5.1 die fachliche Information und Beratung, insbesondere durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte;
- 5.2 soweit erforderlich, die Konkretisierung von Schutzpflichten und die Abgrenzung von Verantwortlichkeiten durch Allgemein- oder Einzelfallregelungen;
- 5.3 die Überwachung des Vollzugs der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes;
- 5.4 die Einleitung von Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende gegenwärtige Gefahren sowie zur Begrenzung von Schäden in Ausnahme- oder Krisensituationen.

Die Befugnisse gemäß 3.1, Ziffer 2 bleiben hiervon unberührt.

IN-KRAFT-TRETEN

Diese Rektoratsanweisung tritt am 01.01.2019 in Kraft und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht. Sie ist für alle in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitglieder sowie Lehrbeauftragten der Folkwang Universität der Künste verbindlich.

Anlage 1

Ansprechpartner/innen auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Folkwang Universität der Künste

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die beauftragten Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sind für die Koordination und Unterstützung in der Durchführung von Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutzes zuständig. Sie beraten und unterstützen die unter 3.1 genannten Personen, sowie die Beschäftigten in allen Angelegenheiten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Sie machen die Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in geeigneter Form bekannt.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte und Betriebsärztinnen haben im Rahmen dieses Auftrages die gemeinsamen Aufgaben:

1. zu beraten bei

der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Durchführung des Arbeits-, Gesundheits- und betrieblichen Umweltschutzes selbstständig zu beobachten und im Zusammenhang damit

die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem jeweiligen Verantwortlichen mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,

3. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie des Gesundheitsschutzes entsprechend verhalten, insbesondere sie auf die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, hinzuweisen, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung der Unfall- und Gesundheitsgefahren aufzuklären. Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel sind insbesondere vor der Inbetriebnahme, Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung, sicherheitstechnisch zu überprüfen bzw. bei der technischen Überprüfung Hilfestellung zu leisten, gegebenenfalls sind Fachleute einzubeziehen

Zu den Aufgaben der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte gehören:

den Arbeitgeber und alle weiteren für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen bei der Organisation der "Ersten Hilfe", bei arbeitspsychologischen und arbeitshygienischen Fragen zu beraten,
das Mitwirken beim Arbeitsplatzwechsel, sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung von schwerbehinderten Menschen in den Arbeitsprozess,
die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten.

Hierbei ist die ärztliche Schweigepflicht einzuhalten. Insbesondere dürfen keine Daten der erfassten Beschäftigten an den Arbeitgeber oder Dritte zur Auswertung, Beurteilung oder arbeitsrechtlichen Bewertung übermittelt werden.

Durch die beratenden Tätigkeiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte wird weder die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Hochschulleitung noch anderer Verantwortungsträger berührt.

Der Arbeitsschutzausschuss (ASA) ist ein Koordinations- und Planungsgremium der Hochschulleitung. In ihm sind das Dezernat 4, die Personalräte durch je einen Abgesandten, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie die Schwerbehindertenvertretung vertreten. Andere Vertreter oder Berater können bei Bedarf eingeladen werden.

Die Personalräte haben aufgrund des Landespersonalvertretungsgesetzes die Pflicht, aktiv an der Bekämpfung von Gefahren für Leben und Gesundheit mitzuwirken.

Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen (§ 95 Abs. 4 Sozialgesetzbuch IX) und ist in allen Belangen, die schwerbehinderte Beschäftigte betreffen, zu beteiligen. Sie kann beantragen, Angelegenheiten, die schwerbehinderte Menschen betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Sicherheitsbeauftragte sind Beschäftigte, die den jeweiligen Vorgesetzten in Arbeitsschutzangelegenheiten beraten und unterstützen. Die Schulung erfolgt über die Landes Unfallkasse.

Überwachungsorgane für den Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind
das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS),
die Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen,
das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung,
die Unfallversicherungsträger (Unfallkasse NRW, Berufsgenossenschaften).

Anlage 2

Informationen zu den wichtigsten Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Regeln

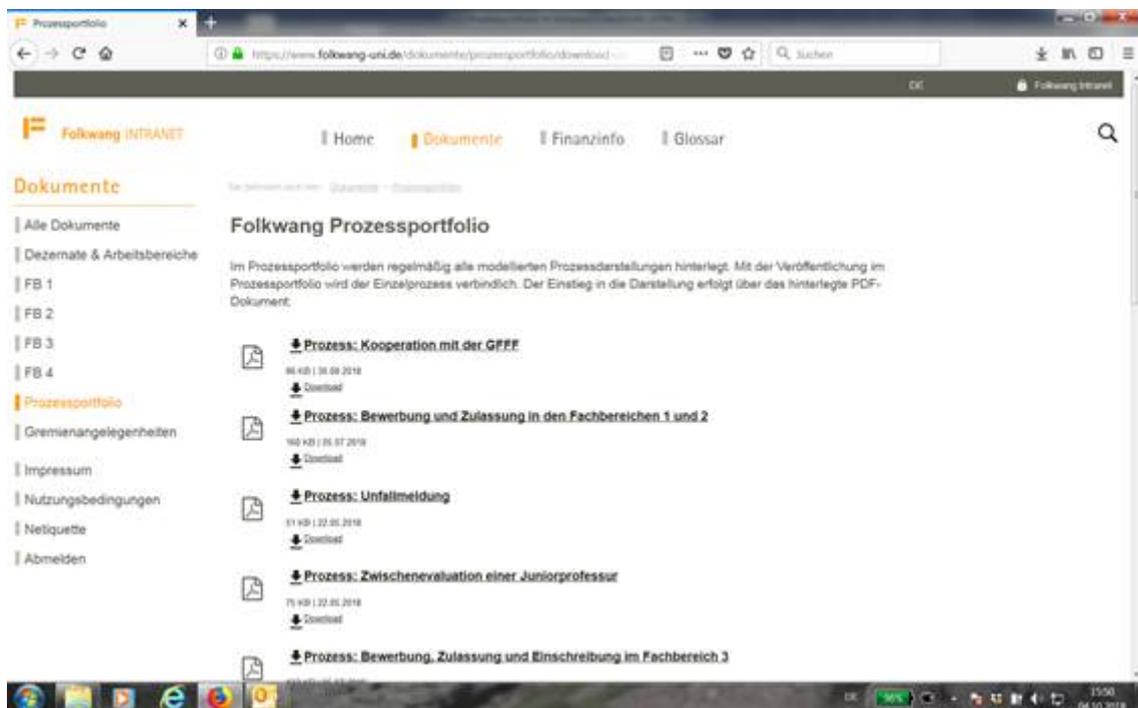
Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

<http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>

Landesunfallkasse NRW

<https://www.unfallkasse-nrw.de/>

Prozessportfolio Unfallmeldung:



Sie finden das Prozessmodell „Unfallmeldung“ im Intranet der Folkwang Universität der Künste unter dem Bereich > Dokumente > Prozessportfolio > Prozess: Unfallmeldung.pdf

Anlage 3:

Übersicht über die Übertragung der Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen
Stand November 2018

(Aktuelle Besetzung in Klammern, spätere Änderungen sind dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan zu entnehmen)

3.1.1. Mitglieder des Rektorats für die von ihnen geführten Geschäftsbereiche

ProrektorIn Internationales und Veranstaltungen, VertreterIn der Rektorin / des Rektors	(Prof. Hanns-Dietrich Schmidt)
ProrektorIn Studium und Lehre	(Prof. Elke Seeger)
ProrektorIn künstlerische Exzellenz	(Prof. Mie Miki)

3.1.2. die von der Kanzlerin oder dem Kanzler gesondert bestellten Fachkräfte im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Fachkraft für Arbeitssicherheit	(Joachim Gallhoff)
Sicherheitsbeauftragte	(Andreas Hoppe, Christian Lehnen)
Betriebsarzt	(Dr. Wolfgang Braun, Firma ACCEDO)

3.1.3. Dezernentinnen und Dezernenten sowie die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter gegenüber dem ihnen unterstellten Personal

Dez. Akademische Angelegenheiten und Planung	
DezernentIn und VertreterIn der Kanzlerin / des Kanzlers	(Sandra Gadinger)
International Office	(Dr. Christiane Boje-Karaaslan)
Exzellente Beraten	(Dr. Barbara Jesse)

Dez. Finanzen, Einkauf, IT	
DezernentIn	(Stefan Schilling)
Leitung Abt. Finanzen und Abt. Einkauf	(Niklas Pape)
Leitung Abt. IT	(Jürgen Notacker)

Dez. Kommunikation und Medien	
DezernentIn	(Maiken-Ilke Groß)

Dez. Gebäude und Technik	
DezernentIn	(Rüdiger Klahr)
Leitung Abt. Gebäudemanagement	(Michael Nocke)
Leitende Meisterin / leitender Meister Abt. VA-Technik Bühne	(Volker Löwe)
Leitende Meisterin / leitender Meister Abt. VA-Technik Licht	(Oliver Semrau)
Leitung Veranstaltungstechnik Bochum	(Ralf Rodloff)

Dez. Personal und Qualitätsentwicklung	
DezernentIn	(Vera Timmerberg)
Leitung Abt. Personal und Reisestelle	(Peter Hegewald)

Gemeinsames IT-Dezernat der Kunst- und Musikhochschulen des Landes NRW
CIO (Clemens Kujawski)

Orchesterzentrum NRW (Gemeinsame Einrichtung der vier Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen: Detmold, Düsseldorf, Essen und Köln)

Künstlerische Leitung (Prof. Alexander Hülshoff)
VerwaltungsdirektorIn (Dr. Constanze Müller)

3.1.4. Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen

Bibliothek
Leitung (Viola Springer)

3.1.5. Dekaninnen und Dekane, soweit sicherheitsrelevante Fragen bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes den gesamten Fachbereich betreffen (z. B. für zentrale Werkstatt- oder Laboreinrichtungen des Fachbereichs)

Fachbereich 1

Studiengänge der künstlerisch-musikalischen Praxis: Instrumental Ausbildung, Jazz, Komposition, Orchesterspiel, Professional Performance

DekanIn (Prof. Till Engel)
ProdekanIn 1 (Prof. Andreas Reiner)
ProdekanIn 2 (Prof. Emile Cantor)

Fachbereich 2

künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche, künstlerisch-pädagogische und wissenschaftliche Studiengänge: Lehramt Musik, Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Integrative Musiktheorie, Leitung vokaler Ensembles, Musik des Mittelalters

DekanIn (Prof. Werner Schepp)
ProdekanIn (Prof. Dr. Julia Lutz)

Fachbereich 3

Studiengänge der darstellenden Künste: Gesang, Musiktheater, Voice Performance, Musical, Physical Theatre, Schauspiel, Regie, Tanz, Tanzkomposition, Tanzpädagogik

DekanIn (Prof. Bruno Klimek)
ProdekanIn (Prof. Thomas Stich)

Fachbereich 4

Studiengänge für Gestaltung: Fotografie, Industrial Design, Kommunikationsdesign, Kunst- und Designwissenschaft

DekanIn (Prof. Marion Digel)
ProdekanIn (Prof. Elisabeth Neudörfel)

3.1.6. Institutsleiterinnen und -leiter als Leiterinnen und Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Institute in den Fachbereichen, soweit sicherheitsrelevante Fragen bezüglich des Arbeits- und Um-

weltschutzes das gesamte Institut betreffen (z. B. für zentrale Werkstatt- oder Laboreinrichtungen des Institutes)

Institut für zeitgenössischen Tanz (IZT)
Institutsleitung (Prof. Stephan Brinkman)

Institut für Kunst- und Designwissenschaft
Institutsleitung (Prof. Dr. Cordula Meier)

3.1.7. Leiterinnen und Leiter der zentralen Institute

Institut für Computermusik und elektronische Medien (ICEM)
Künstlerische Leitung (Prof. Thomas Neuhaus)

Institut für Gregorianik (IFG)
Leitung (Prof. Dr. Andreas Jacob)

Institut für populäre Musik (IFPOM)
Künstlerische Leitung (Hans Nieswandt)

Institut für Lebenslanges Lernen (IfLL)
Leitung (Stefanie Melters)

3.1.8. Leiterinnen und Leiter sonstiger Einheiten, wie Sonderforschungsbereiche oder Forschungsbereiche, soweit sie in einem Dienstverhältnis zur Folkwang Universität der Künste stehen

Kooperation Zhaoqing University, VR China
ProjektleiterIn (Prof. Kurt Mehnert)

3.1.9. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten im Sinne der selbstständigen Aufgabenwahrnehmung in Forschung und Lehre

Alle haupt- und nebenberuflich im Bereich der Lehre beschäftigten Hochschulmitglieder

3.1.10. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten als Leiterinnen und Leiter von Werkstätten und Laboren

Anlage 3a

3.1.11. Mitglieder der Hochschule als Verantwortliche für Standorte der Folkwang Universität der Künste

Campus Essen-Werden, Abteigelände
Leitung Abt. Gebäudemanagement (Michael Nocke)

Campus Essen-Werden, Wesselswerth 4
Leitung Abt. Finanzen u. Einkauf (Niklas Pape)

Campus Essen-Werden, Abteigelände, Wesselswerth 23
Leitung Abt. Gebäudemanagement (Michael Nocke)

Campus Essen-Werden, Abteigelände, Heckstr. 13 - 15	InstitutsleiterIn	(i.V Stefanie Melters)
Campus Essen-Werden, Weiße Mühle	StudiengangssprecherIn	(Prof. Patrica Martin)
Campus Welterbe Zollverein, Quartier Nord	DekanIn FB 4	(Prof. Marion Digel)
Campus Welterbe Zollverein, Sanaa-Gebäude	MitarbeiterIn KBB	(Anika Knies)
Campus Duisburg	MitarbeiterIn KBB	(Andrea Splittstöber)
Campus Bochum, Folkwang Theaterzentrum	StudiengangssprecherIn	(Prof. Ester Hausmann)
Campus Bochum, Institut für populäre Musik	InstitutsleiterIn / künstlerische Leitung	(Hans Nieswandt)
Campus Dortmund, Orchesterzentrum NRW	VerwaltungsdirektorIn	(Dr. Constanze Müller)

- 3.1.12. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn ihnen Aufgaben im Zusammenhang von Lehre und Forschung zur selbstständigen Erledigung übertragen worden sind
- 3.1.13. Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen in selbstständiger Durchführung dieser Funktion
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte
- 3.1.14 Interessenvertretungen und Beauftragte gegenüber den ihnen unterstelltem Personal

Anlage 3a

Verantwortliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten als Leiterinnen und Leiter von Werkstätten und Laboren

Werkstätten und Labore FB 4	Zuordnung zur Professur / Funktion		In der Werkstatt / dem Labor beschäftigte MitarbeiterInnen	
	Bezeichnung	Name	Name	Funktion
Holz	ID Strategie & Vision	K. Mehnert/Schreiber	M. Weiss	Werkstattleiter
Modellbau	ID Strategie & Vision	K. Mehnert /Schreiber	M. Weiss / T. Poppe	Werkstattleiter
Metall	ID Strategie & Vision	K. Mehnert/Schreiber	T. Poppe	Werkstattleiter
Farb- und Spritzraum	ID Strategie & Vision	K. Mehnert/Schreiber	M. Weiss / T. Poppe	Werkstattleiter
Schleifraum	ID Strategie & Vision	K. Mehnert/Schreiber	M. Weiss / T. Poppe	Werkstattleiter
3D-Printing	ID Design by Technology	S. Neudecker	S. Hartwig / P. Steffens	Laborleitung
CAD	ID Design by Technology	S. Neudecker	S. Hartwig / P. Steffens	Laborleitung
Kunststoff	ID Strategie und Vision	K. Mehnert/Schreiber	M. Weiss / T. Poppe	Werkstattleiter
Elektromechanische Werkstatt	KD Interface Design	C. Lazzeroni	R. Heming	Werkstattleiter
Interaktion	KD Interface Design	C. Lazzeroni	R. Heming	Werkstattleiter
Hochdruck	KD Grundlagen u. Typografie	R. De Jong	N.N.	Werkstattleiter
Siebdruck	KD Illustration	M. Tom Dieck	T. Kühnen	Werkstattleiter
Risografie	KD Illustration	M. Tom Dieck	N.N.	Werkstattleiter
Buchbinderei	KD Grundlagen u. Typografie	R. De Jong	H. Zobel	Werkstattleiterin

Werkstätten und Labore FB 4	Zuordnung zur Professur / Funktion		In der Werkstatt / dem Labor beschäftigte MitarbeiterInnen	
	Bezeichnung	Name	Name	Funktion
Keramik-/Schmutzraum	ID Grundlagen	M. Digel	N.N. Stud. Hilfsk	Werkstattinsth.
Ergonomie Labor	ID Ergonomie	N.N i. V. S.Queisser	N.N i. V. S.Queisser	Laborleitung
Fotolabor	Sprecher Studiengang Fotografie	C. Muller	Klaus Ruschkowski	Werkstattleiter
Analoge und digitale Bildmedien	Sprecher Studiengang Fotografie	C. Muller	Olaf Heitkämper	Werkstattleiter
Fotostudios und Ausleihe	Sprecher Studiengang Fotografie	C. Muller	N.N.	
Chemikalienlager	Sprecher Studiengang Fotografie	C. Muller	Klaus Ruschkowski	Werkstattleiter
Videowerkstatt / Editing	Sprecher Studiengang Fotografie	C. Muller	Thilo Grimm	Werkstattleiter
Bewegtbild	KD Illustration	M. Tom Dieck/	S. Michels	Laborleitung
Medienwerkstatt	KD Interface Design	C. Lazzeroni	N. Dell	Fachlehrerin
Textillabor	ID Konzeption & Entwicklung	A. Bernotat	N.N. Stud. Hilfsk	Werkstattinsth.

Anlage 4

Delegation von Verantwortlichkeiten, Pflichten und Rechten im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Hiermit werden gemäß 3.2 der *Rektoratsanweisung über Verfahren und Zuständigkeiten zur Umsetzung von Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an der Folkwang Universität der Künste und gem. § 13 Arbeitsschutzgesetz*

die mir übertragenen Verantwortlichkeiten (3.1 der Rektoratsanweisung)

für den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich

auf Frau/Herrn

_____ delegiert.

1. Aufgaben

Die/Der oben Genannte hat für oben genannten Verantwortungsbereich und für die in den nachfolgenden Anlagen genannten personellen und räumlichen Zuständigkeiten in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass alle sicherheitstechnischen Abläufe und alle für den Verantwortungsbereich relevanten Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes organisiert und umgesetzt werden, insbesondere

die Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung der betroffenen Beschäftigten durchgeführt und fortgeschrieben wird,

die Beschäftigten/Studierenden vor Arbeitsbeginn, zyklisch wiederkehrend und bei besonderen Ereignissen über die Gefährdungen am Arbeitsplatz und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert und Unterweisungen vorgenommen werden,

Studierende zu Beginn der Lehrveranstaltung auf Fluchtwege und Sammelplätze hingewiesen werden, ausschließlich sichere und geeignete Arbeitsmittel zum Einsatz kommen und diese regelmäßig gewartet/geprüft werden,

notwendige persönliche Schutzausrüstungen angeschafft bzw. zur Verfügung gestellt, regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft und entsprechend den Vorgaben von den Beschäftigten/Studierenden eingesetzt und getragen werden,

festgestellte Sicherheitsmängel unverzüglich beseitigt bzw. entsprechende Informationen und Maßnahmen zu deren Beseitigung eingeleitet werden,

für den zuständigen Bereich notwendige Anweisungen (z. B. zu Maschinen und Gefahrstoffen) erstellt werden, die betroffenen Beschäftigten hierin unterwiesen und ihre Anwendung und Umsetzung kontrolliert werden,

eine wirksame Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung) sichergestellt wird, erforderliches Personal (z. B. Ersthelfer/innen) bestellt ist und für dessen ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung gesorgt wird,

Sicherheitsbeauftragte gemäß der DGUV Vorschrift 1 der Unfallversicherungsträger bestellt sind und aus- und fortgebildet sind,

arbeitsmedizinische Vorsorgen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen veranlasst werden,

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und Schwangere eingehalten werden,

Arbeits- und Dienstunfälle gemeldet werden,

Fremdfirmen eingewiesen werden.

.....
(Hinweis: Hier sind in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit weitere individuelle Aufgaben zu ergänzen, die sich insbesondere im Zusammenhang mit der vorgenommenen Grobeinteilung der Gefährdungen ergeben.)

2. Befugnisse

Die/Der oben Genannte ist befugt, zur Erfüllung ihrer/seiner vorstehenden Aufgaben

verbindliche Weisungen gegenüber den zugeordneten Beschäftigten/Studierenden zu erteilen;

notwendige Anschaffungen (z. B. persönliche Schutzausrüstungen) zu veranlassen;

Nutzungsbeschränkungen bis hin zur Stilllegung von Einrichtungen im Falle von Gefährdungen zu veranlassen;

vom Hausrecht Gebrauch zu machen; dessen Ausübung ihr/ihm zu diesem Zwecke hiermit durch die Rektorin/den Rektor für den oben genannten Bereich übertragen wird bzw. entsprechend der Hausordnung der Folkwang Universität der Künste übertragen wurde.

3. Fortbildung, Unterstützung und Beratung

Die/Der oben Genannte ist verpflichtet, sich regelmäßig über den aktuellen Inhalt der für ihren/seinen Aufgabenbereich einschlägigen Rechtsvorschriften zu informieren.

Sie/Er wird dabei insbesondere von den Fachkräften für Arbeitssicherheit, der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt und dem Bereich der internen Weiterbildung unterstützt.

4. Rechtsfolgen

Eine Nichtbeachtung der übertragenen Pflichten kann entweder arbeitsrechtliche Konsequenzen (z.B. Abmahnung) oder dienstrechtliche Konsequenzen (z.B. Disziplinarmaßnahmen) haben.

Essen, den

Delegierende/Delegierender

Mitarbeiterin/Mitarbeiter

1. Ausfertigung für die/den Delegierende/Delegierender
2. Ausfertigung für die/den Mitarbeiterin/Mitarbeiter
3. Kopie für die Personalabteilung